



# Stadt Saalfeld/Saale

## Amtliche Bekanntmachungen

### 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Saalfeld/Saale vom 2. Mai 2013 vom 7. März 2016

#### Präambel

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat auf Grund der §§ 13, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 23, 26, 27, 29, 32 und 45 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 183) in seiner Sitzung am 10. Februar 2016 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Im § 3 Abs. 4 werden dem Satz 2 folgende Worte angefügt:

„..., sofern nicht ein Gesetz oder eine Verordnung anderes vorschreibt.“

#### § 2

Im § 10 Abs. 3 werden die Worte „... in Höhe von 9 % des Höchstbetrages...“ durch die Worte „... in Höhe von 8 % des Höchstbetrages...“ ersetzt.

#### § 3

Der § 10 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Stadtratsmitglieder erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 100 €.

#### § 4

Im § 10 wird der Abs. 14 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

(14) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Umlegungsausschusses erhalten als Aufwandsentschädigung für die nachgewiesene Teilnahme an einer Sitzung des Umlegungsausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von

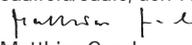
30 € für den Vorsitzenden des Umlegungsausschusses  
15 € für jedes weitere Mitglied des Umlegungsausschusses.

#### § 5

Diese Änderungssatzung tritt am ersten Tag des Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Saalfeld/Saale

Saalfeld/Saale, den 7. März 2016

  
Matthias Graul  
Bürgermeister

## Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssat- zung) im Gebiet der Stadt Saalfeld/Saale

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO-) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 183), des § 49 des Thüringer Straßengesetzes in der Fassung vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Februar 2014 (GVBl. S. 45, 46), hat der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale in seiner Sitzung am 10. Februar 2016 folgende Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Stadt Saalfeld/Saale beschlossen:

### I

#### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

##### § 1

#### Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 49 Abs. 1 bis 3 ThürStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Der Stadt verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahn, die Überwege und die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle der in der Anlage 1 aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte).
- (3) Soweit die Stadt nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

##### § 2

#### Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürStrG).
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
  - a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege, Standspuren und Haltestellenbuchten des öffentlichen Personennahverkehrs,
  - b) die unselbstständigen Parkplätze, Parkbuchten und Parkstreifen,
  - c) die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
  - d) die Gehwege und Schrammborde, einschließlich der Reinigung von Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs,
  - e) Böschungen, Stützmauern und ähnliches,
  - f) die Überwege.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen). Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, sog. Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.



- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.
- (5) An den Bushaltestellen erstreckt sich die Reinigungspflicht nicht auf die Ausstattungsgegenstände.

### § 3 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.
- (2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben.
- (3) Die nach den Abs. 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen.
- (4) Verpflichtete nach Abs. 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Abs. 2 nicht durchsetzbar ist.
- (5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Vorderliegergrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden. Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Vorderliegergrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des Vorderliegergrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

### § 4 Umfang der Reinigungspflicht

- Die Reinigungspflicht umfasst:
- die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 bis 8) und
  - den Winterdienst (§§ 9 und 10).

## II ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG

### § 5 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen sowie von Grünbewuchs zu befreien, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus

ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- (3) Der Staubeentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z. B. ausgerufenen Wassernotstand).
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehrer ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwässergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z. B. Papierkörbe, Glas- und Papiersammelcontainer) und öffentlich unterhaltenen Anlagen (z. B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

### § 6 Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahn bzw. Platzmitte - zu reinigen.
- (2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

### § 7 Reinigungszeiten

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten nach dem jeweiligen Bedarf, mindestens aber einmal wöchentlich zu reinigen.
- (2) Für die durch die öffentliche Straßenreinigung (§ 8) durchzuführende Reinigung gelten die Reinigungszyklen gemäß der Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (3) Darüber hinaus kann die Stadt bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.
- (4) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz, § 7 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz und § 32 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung bleibt unberührt.

### § 8 Öffentliche Straßenreinigung

- (1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend auch für die allgemeine Reinigung der Straßenteile (§ 2 Abs. 2 Buchst. a bis c und f) der in einem Verzeichnis als Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Stra-



Ben und für die Reinigungspflicht für die Überwege dieser Straßen.

- (2) Die Eigentümer der durch diese Straßen erschlossenen Grundstücke (§ 3) haben das Recht und die Pflicht, sich der öffentlichen Straßenreinigung zu bedienen (Anschluss- und Benutzungszwang).

### III WINTERDIENST

#### § 9 Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.

Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.

Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der vorstehend festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

- (2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,5 Meter zu räumen.

- (4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.

- (5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, daß der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.

- (6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.

- (7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

#### § 10

### Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 9 Abs. 1 Satz 2 Anwendung. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 9 Abs. 1 Sätze 3 ff. Anwendung.

- (2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute/fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindesttiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

- (3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 9 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.

- (4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.

- (5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 9 Abs. 5 zu beseitigen.

- (6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.

- (7) § 9 Abs. 7 gilt entsprechend.

### IV SCHLUSSVORSCHRIFTEN

#### § 11 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

#### § 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 S. 4 und 5 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Stadt Saalfeld/Saale.

- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen den §§ 5 und 6 der Reinigung der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
  2. entgegen § 7 die Reinigung nicht anlassbezogen bzw. turnusgemäß durchführt,
  3. entgegen den §§ 9 und 10 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und



Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

## § 13 Zwangmaßnahmen

Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verfügungen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der jeweils aktuellen Fassung mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

## § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Saalfeld/Saale vom 11. Januar 1999, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 28. November 2000, außer Kraft.

Saalfeld/Saale, den 7. März 2016

Stadt Saalfeld/Saale

Matthias Graul  
Bürgermeister

## ANLAGE 1

Verzeichnis der in die öffentliche Straßenreinigung einbezogenen Straßen - § 8 - und die jeweiligen Reinigungszyklen (RZ I/RZ II)

Straße	Bereich	RZ I 1x wö- chent- lich	RZ II 2x wö- chent- lich
<b>A</b>			
Albert-Schweitzer-Straße	entlang des Hauptstraßenverlaufes, ohne abzweigende Wohngebietsstraßen		X
Am Cröstener Weg		X	
Am Edelfhof		X	
Am Eichelteich		X	
Am Hang		X	
Am Kirchweg		X	
Am Läusebach	Bereich zwischen Unterwira-bacher Straße und Einmündung Am Hang	X	
Am Sperberhölzchen	entlang des Hauptstraßenverlaufes	X	
An der Heide + Gewerbegebiet		X	
Auf dem Graben			X
<b>B</b>			
Bahnhofstraße	entlang des Hauptstraßenverlaufes		X
Blankenburger Straße	Bereich der Fußgängerzone		X
Beulwitzer Straße	entlang des Hauptstraßenverlaufes	X	

Breitscheidstraße	Knochstraße bis Höhe Kreuzung Niedere Köditzgasse	X	
<b>C</b>			
Carl-Zeiss-Straße	zwischen Einmündung Remschützer Straße/Lachenstraße und Kreisel zur Altsaalfelder Straße	X	
Christian-Wagner-Straße	von Kreuzung Rudolstädter Straße bis zur Einmündung Grabaer Straße	X	
<b>D</b>			
Dorfstraße Aue am Berg	im Bereich der Ortsdurchfahrt	X	
<b>F</b>			
Friedensstraße			X
<b>G</b>			
Garnsdorfer Straße	Verlauf der B 281		X
Geraer Straße	entlang des Hauptstraßenverlaufes		X
Gorndorfer Straße	entlang des Hauptstraßenverlaufes		X
Gutenbergstraße		X	
<b>H</b>			
Hermann-Meyer-Straße		X	
<b>I</b>			
Im Zechengrund	im Bereich der Ortsdurchfahrt	X	
Industriestraße		X	
<b>K</b>			
Knochstraße	entlang des Hauptstraßenverlaufes	X	
Kronacher Straße	innerhalb der Ortsdurchfahrt	X	
Kulmstraße		X	
Kulmbacher Straße	innerhalb der Ortsdurchfahrt		X
<b>L</b>			
Langenschader Straße	Kulmstraße bis Einmündung Straße An der Heide	X	
Lendenstreichstraße	entlang des Hauptstraßenverlaufes, ohne abzweigende Wohngebietsstraßen	X	
<b>M</b>			
Markt	Fahrbahnbereich um den Marktplatz		X
Melachthonstraße			X
Mittlerer Watzenbach		X	
<b>P</b>			
Paul-Auerbach-Straße		X	
Pestalozzistraße		X	
Pfortenstraße	Verlauf der B 281		X
Pößnecker Straße	von Räditzkreuzung bis Höhe Grundstück Pößnecker Straße 39; Bahnbrücke bis Gorndorfer Straße		X
Promenadenweg			X



Puschkinstraße			X
<b>R</b>			
Rainweg	entlang des Hauptstraßenverlaufes, ohne abzweigende Wohngebietsstraßen	X	
Rathenaustraße			X
Remschützer Straße	von Einmündung Carl-Zeiss-Straße bis Einmündung An der Heide	X	
Reschwitzer Straße	Von der Knochstraße bis zur Abbiegung Südstadtbrücke	X	
Rudolstädter Straße		X	
<b>S</b>			
Saalfelder Straße (Arns-gereuth)	im Bereich der Ortsdurch-fahrt	X	
Schillerstraße		X	
Schlackenstraße	unterer Bereich bis Bahnü-bergang; Wendestelle Gemes	X	
Sonneberger Straße		X	
Straße der Freiheit	Bahnunterführung bis Einmündung Paul-Auerbach-Straße	X	
<b>U</b>			
Über den Dorfwiesen		X	
Unterwirbacher Straße		X	
<b>W</b>			
Weststraße	von Einmündung am Rainweg bis Kreuzung Zum Eckardts-anger	X	
<b>Z</b>			
Zum Silberstollen	Bereich zwischen Unterwir-bacher Straße und Einmün-dung Am Hang	X	

Saalfeld/Saale, den 7. März 2016

Stadt Saalfeld/Saale

*Matthias Graul*  
Matthias Graul  
Bürgermeister

## Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr der Stadt Saalfeld/Saale (Straßenreinigungsgebüh- rensatzung - SaStrReiGebS)

Aufgrund der §§ 19, 20, 21 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunal-ordnung -ThürKO-) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 183), des § 49 des Thüringer Straßengesetzes in der Fassung vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Februar 2014 (GVBl. S. 45, 46), der §§ 1, 2 und § 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) und der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Saalfeld/Saale vom 7. März 2016 hat der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale in seiner Sitzung am 10. Februar 2016

folgende Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung – SaStrReiGebS) beschlossen:

### § 1 Gebührentatbestand

Die Stadt Saalfeld/Saale erhebt Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Straßenreinigungseinrichtung.

### § 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die öffentliche Straßenreinigung der Stadt Saalfeld/Saale benutzt. Als Benutzer gilt, wer nach der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Saalfeld/Saale zur Benutzung der öffentlichen Straßenreinigung der Stadt Saalfeld/Saale verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 3 Gebührenmaßstab

- (1) Gebührenmaßstab bildet eine nach den nachstehenden Absätzen zu ermittelnde Länge, welche auf volle Meter abgerundet und als Frontmeter ausgewiesen wird.
- (2) Bei einem Grundstück, welches vollständig an der zu reinigenden Straße anliegt, wird die Länge der gemeinsamen Grenze dieses Grundstücks mit dem Straßengrundstück zugrunde gelegt.
- (3) Liegt ein Grundstück nicht selbst an der zu reinigenden Straße an (sog. Hinterliegergrundstück), wird die Länge der der zu reinigenden Straße zugewandten Grundstücksgrenze zur Gebührenberechnung heran gezogen. Zugewandt ist dann eine Grundstücksgrenze, wenn diese parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßenachse verläuft. Hat ein Grundstück mehrere der Straße zugewandte Grenzen, ergibt sich die zu ermittelnde Länge aus der Summe der einzelnen der Straße zugewandten Grundstücksgrenzen. Verfügt das Grundstück über keine der zu reinigenden Straße zugewandte Grenze, wird die zu ermittelnde Länge durch rechtwinklige Projektion der größten Ausdehnung des Grundstücks auf die zu reinigende Straße bzw. deren gedachter Verlängerung (bei beispielsweise abknickender Straße) ermittelt.
- (4) Bei einem Grundstück, welches nicht vollständig, aber zum Teil an der zu reinigenden Straße anliegt, ist zusätzlich zur Länge nach Abs. 2 auch die Länge der der zu reinigenden Straße zugewandten Grundstücksgrenzen maßgeblich. Abs. 3 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

### § 4 Gebührensatz

- (1) Die Jahresgebühr ermittelt sich aus den tatsächlichen Gesamtkosten der öffentlichen Straßenreinigung.
- (2) Die Gebühr je ermittelte Frontlänge je vollen Meter (§ 3) beträgt jährlich:
  - bei der Reinigung – einmal wöchentlich 1,78 €/m
  - bei der Reinigung – zweimal wöchentlich 3,24 €/m

In der Anlage 1 dieser Satzung sind die Straßen der öffentlichen Straßenreinigung und deren Reinigungszyklus aufgelistet. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.



## § 5

### Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalenderjahres. Beginnt die Benutzung der Einrichtung der Straßenreinigung in der ersten, vollen Kalenderwoche eines Kalendermonats, besteht die Gebührenschuld bereits für diesen Kalendermonat.
- (2) Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung endet.
- (3) Wird die Reinigungsleistung wegen Bauarbeiten, Aufgrabungen oder sonstigen Gründen länger als einen Monat in Folge nicht erbracht, so wird die Gebührenpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in welchem die Reinigung erstmals nicht durchgeführt wurde unterbrochen. Die für das Jahr bereits festgesetzten Straßenreinigungsgebühren werden im folgenden Erhebungsjahr verrechnet.
- (4) Die witterungsbedingte Nichtdurchführung der Reinigungsleistung in den Wintermonaten unterbricht die Gebührenpflicht nicht.

## § 6

### Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld wird jährlich zum 31.03. eines jeden Kalenderjahres fällig, abweichend im Jahr 2016 zum 30.09.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals während des laufenden Kalenderjahres, werden die Gebühren erstmals einen Monat nach dem Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld, frühestens jedoch am 31.03. des Jahres fällig.

## § 7

### Meldepflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu geben.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Saalfeld/Saale, den 7. März 2016

Stadt Saalfeld/Saale

Matthias Graul  
Bürgermeister

## Anlage 1 zu § 4 Abs. 2 Straßenreinigungsgebührensatzung

Straßenübersicht gebührenpflichtige Straßen und deren Reinigungszyklen

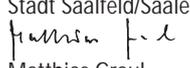
Straße	Bereich	RZ I 1x wö- chent- lich	RZ II 2x wö- chent- lich
<b>A</b>			
Albert-Schweitzer-Straße	entlang des Hauptstraßenverlaufes, ohne abzweigende Wohngebietsstraßen		X

Am Cröstener Weg		X	
Am Edelfhof		X	
Am Eichelteich		X	
Am Hang		X	
Am Kirchweg		X	
Am Läusebach	Bereich zwischen Unterwirbacher Straße und Einmündung Am Hang	X	
Am Sperberhölzchen	entlang des Hauptstraßenverlaufes	X	
An der Heide + Gewerbegebiet		X	
Auf dem Graben			X
<b>B</b>			
Bahnhofstraße	entlang des Hauptstraßenverlaufes		X
Blankenburger Straße	Bereich der Fußgängerzone		X
Beulwitzer Straße	entlang des Hauptstraßenverlaufes	X	
Breitscheidstraße	Knochstraße bis Höhe Kreuzung Niedere Köditzgasse	X	
<b>C</b>			
Carl-Zeiss-Straße	zwischen Einmündung Remschützer Straße/Lachenstraße und Kreisel zur Altsaalfelder Straße	X	
Christian-Wagner-Straße	von Kreuzung Rudolstädter Straße bis zur Einmündung Grabaer Straße	X	
<b>D</b>			
Dorfstraße Aue am Berg	im Bereich der Ortsdurchfahrt	X	
<b>F</b>			
Friedensstraße			X
<b>G</b>			
Garnsdorfer Straße	Verlauf der B 281		X
Geraer Straße	entlang des Hauptstraßenverlaufes		X
Gorndorfer Straße	entlang des Hauptstraßenverlaufes		X
Gutenbergstraße		X	
<b>H</b>			
Hermann-Meyer-Straße		X	
<b>I</b>			
Im Zechengrund	im Bereich der Ortsdurchfahrt	X	
Industriestraße		X	
<b>K</b>			
Knochstraße	entlang des Hauptstraßenverlaufes	X	
Kronacher Straße	innerhalb der Ortsdurchfahrt	X	
Kulmstraße		X	
Kulmbacher Straße	innerhalb der Ortsdurchfahrt		X
<b>L</b>			



Langenschader Straße	Kulmstraße bis Einmündung Straße An der Heide	X	
Lendenstreichstraße	entlang des Hauptstraßenverlaufes, ohne abzweigende Wohngebietsstraßen	X	
<b>M</b>			
Markt	Fahrbahnbereich um den Marktplatz		X
Melachthonstraße			X
Mittlerer Watzenbach		X	
<b>P</b>			
Paul-Auerbach-Straße		X	
Pestalozzistraße		X	
Pfortenstraße	Verlauf der B 281		X
Pöbnecker Straße	von Räditzkreuzung bis Höhe Grundstück Pöbnecker Straße 39; Bahnbrücke bis Gorndorfer Straße		X
Promenadenweg			X
Puschkinstraße			X
<b>R</b>			
Rainweg	entlang des Hauptstraßenverlaufes, ohne abzweigende Wohngebietsstraßen	X	
Rathenaustraße			X
Remschützer Straße	von Einmündung Carl-Zeiss-Straße bis Einmündung An der Heide	X	
Rudolstädter Straße		X	
<b>S</b>			
Saalfelder Straße (Arns-gereuth)	im Bereich der Ortsdurchfahrt	X	
Schillerstraße		X	
Schlackenstraße	unterer Bereich bis Bahnübergang; Wendestelle Gemes	X	
Sonneberger Straße		X	
Straße der Freiheit	Bahnunterführung bis Einmündung Paul-Auerbach-Straße	X	
<b>U</b>			
Unterwirbacher Straße		X	
<b>W</b>			
Weststraße	von Einmündung am Rainweg bis Kreuzung Zum Eckardtsanger	X	
<b>Z</b>			
Zum Silberstollen	Bereich zwischen Unterwirbacher Straße und Einmündung Am Hang	X	

Saalfeld/Saale, den 7. März 2016

Stadt Saalfeld/Saale  
  
 Matthias Graul  
 Bürgermeister

## Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Saalfeld/Saale vom 10. Februar 2016

### Beschluss-Nr.: 4/2016

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung des Bürgermeisters ab 1.1.2016 auf 90 % der jeweils geltenden Obergrenze des für die Stadt Saalfeld maßgeblichen Betrages entsprechend § 2 Abs. 1 ThürDaufwEV. Der Beschluss 156/2012 wird aufgehoben.

### Beschluss-Nr.: 19/2016

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt gemäß § 7 der Betriebsatzung für den Kulturbetrieb Saalfeld/Meiningener Hof die Vergabe der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 für den Kulturbetrieb Saalfeld/Meiningener Hof an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Kleeberg & Partner GmbH München.

### Beschluss-Nr.: 8/2016

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/ Saale beschließt die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 2. Mai 2013.

### Beschluss-Nr.: 21/2016

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erarbeitung einer Vorstudie als Grundlage zur Bewerbung auf Ausrichtung der Landesgartenschau 2024 im Städtedreieck.

### Beschluss-Nr.: 12/2016

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale wählt Herrn Falk Brzezowsky, geb. am 29.07.1981, wohnhaft Kulmstraße 2 in 07318 Saalfeld/Saale, zur Schiedsperson für die Schiedsstelle Saalfeld I.

### Beschluss-Nr.: 13/2016

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale wählt Herrn Hartmut Thomas, geb. am 12.12.1950, wohnhaft Ahornweg 1a in 07318 Saalfeld/Saale, zur Schiedsperson für die Schiedsstelle Saalfeld II.

### Beschluss-Nr.: 17/2016

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Saalfeld/Saale (Straßenreinigungsgebührensatzung - SaStrReiGebS).

### Beschluss-Nr.: 18/2016

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Saalfeld/Saale (Straßenreinigungssatzung).

## Wegfall der Gründe für die Geheimhaltung von nicht öffentlichen Beschlüssen (Stadtratssitzung 10. Februar 2016 - Beschluss-Nr. 3/2016)

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt in Bezug auf den Wegfall der Gründe für die Geheimhaltung nicht öffentlicher Beschlüsse, die nachfolgend aufgeführten Beschlüsse gemäß § 40 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung öffentlich bekannt zu machen:

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat den Kaufvertrag hinsichtlich der Flurstücke-Nr. 130/2 und 131/2 (Beschluss-Nr. 116/2015) beschlossen und mit der Urkunde des Notariats Werner vom 30.11.2015, URNr. 1219/2015 (Beschluss-Nr. 10/2016), genehmigt.

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat den Kaufvertrag hinsichtlich des Flurstückes-Nr. 46/17 (Beschluss-Nr. 189/2014) beschlossen und mit der Urkunde des Notariats Reichert vom 10.12.2015, URNr. 1161/2015 (Beschluss-Nr. 11/2016), genehmigt. Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat den Kaufvertrag hinsichtlich der Flurstücke-Nr. 3631/16, 3631/17 und 3632/15 (Beschluss-Nr. 086/2015)



beschlossen und mit der Urkunde des Notariats Reichert vom 22.12.2015, URNr. 1210/2015 (Beschluss-Nr. 11/2016), genehmigt.

## Betreuung der Hortkinder der drei Staatlichen Grundschulen der Stadt Saalfeld/Saale während der Osterferien 2016

Die Osterferien 2016 sind vom 24.03.2016 bis 02.04.2016.

Am 24.03.2016 sind die Horte an den drei Staatlichen Grundschulen „Caspar Aquila“, „Marco Polo“ und Gorndorf von 6:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet.

Vom 29.03.2016 bis 01.04.2016 findet die Betreuung aller Hortkinder aus den drei Saalfelder Grundschulen täglich von 6:00 Uhr bis 17:00 Uhr im Ferienzentrum an der Grundschule „Marco Polo“ (Reinhardtstraße 24, 07318 Saalfeld/Saale) statt: Die Schulhorte der Staatlichen Grundschulen „Caspar Aquila“ und Gorndorf bleiben in dieser Zeit geschlossen.

## Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für den kommunalen Seniorenbeirat der Stadt Saalfeld/Saale

Der kommunale Seniorenbeirat in der Stadt Saalfeld/Saale ist zum 1. Juni 2016 durch den Stadtrat neu zu wählen.

Der Beirat wird zur Stärkung der Mitwirkungsrechte der Senioren gebildet und ist eine eigenständige, konfessionell, verbandspolitisch sowie parteipolitisch unabhängig arbeitende Interessenvertretung der Senioren der Stadt. Unter Senioren werden alle Personen verstanden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und in Saalfeld mit Hauptwohnung im Sinne des Melderechts gemeldet sind. Der Beirat hat 14 Mitglieder.

Die Mitglieder des kommunalen Seniorenbeirats werden auf Vorschlag der in der Stadt tätigen Seniorenorganisationen durch den Stadtrat für die Dauer von 2 Jahren, beginnend am 1. Tag des auf den Wahltag folgenden Monats, gewählt. Seniorenorganisationen sind gemäß § 2 Abs. 2 ThürSenMitwG die in Thüringen tätigen Vereine, Verbände und Vereinigungen einschließlich der in der LIGA der freien Wohlfahrtspflege vertretenen Organisationen, die gemäß ihrer Satzung die sozialen, kulturellen, gesundheitlichen, wirtschaftlichen, sportlichen und sonstigen Interessen der Senioren wahrnehmen.

Auf der Grundlage der Bestimmungen der Satzung für den kommunalen Seniorenbeirat der Stadt Saalfeld/Saale fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für den kommunalen Seniorenbeirat der Stadt Saalfeld/Saale auf. Wahlvorschlagsberechtigte Seniorenorganisationen können ihre Bewerber unter Angabe von Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum schriftlich bis zum **30. April 2016** an folgende Anschrift einreichen: **Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Bürgermeister Matthias Graul, Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale.**

Die Wahl der Mitglieder des Beirates soll im Rahmen der Stadtratssitzung am 25. Mai 2016 erfolgen.

Saalfeld/Saale, 1. März 2016

Matthias Graul  
Bürgermeister

– Ende des amtlichen Teiles –

Am 19. Januar 2016 verstarb unser ehemaliger Mitarbeiter

## Hartmut Berger

im Alter von 69 Jahren.

Mit dem Verstorbenen verbinden uns Gefühle des Dankes und der Wertschätzung. Fast 15 Jahre war er im technischen Dienst des Rathauses tätig. Wir werden Hartmut Berger ein ehrendes Andenken bewahren.

Seiner Familie, allen Angehörigen und Hinterbliebenen gehören unser aufrichtiges Mitgefühl und unsere Anteilnahme.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der  
Stadtverwaltung Saalfeld/Saale

Matthias Graul  
Bürgermeister

Helga Lincke  
Personalrat

Am 12. Februar 2016 verstarb unser ehemaliger Mitarbeiter

## Günther Spaeth

im Alter von 78 Jahren.

Gefühle der Wertschätzung und des Dankes verbinden uns mit dem Verstorbenen, der 9 Jahre im technischen Dienst des Rathauses tätig war. Wir werden Günther Spaeth ein ehrendes Andenken bewahren.

Seiner Familie, allen Angehörigen und Hinterbliebenen gehören unser aufrichtiges Mitgefühl und unsere Anteilnahme.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der  
Stadtverwaltung Saalfeld/Saale

Matthias Graul  
Bürgermeister

Helga Lincke  
Personalrat

## Termine, Tipps und Informationen Sauberes Saalfeld 2016

Bürgermeister Matthias Graul ruft alle Bürgerinnen und Bürger, Schulen, Kindergärten, Unternehmen, Vereine, Parteien, Verbände, Organisationen und Kirchengemeinden zur Beteiligung an der **Aktionswoche „Saalfeld putzt sich“ vom 11. bis 16.04.2016** auf. Ziel ist wie immer eine frühlingsfeine Stadt. Der **große Saalfelder Frühjahrsputz** findet am 16.04.2016, 10 – 12 Uhr statt. Treffpunkte sind jeweils um 09:45 Uhr:

- Parkplatz „Grüne Mitte“ an der Zufahrt Knochstraße
- Parkplatz P8 Beulwitzer Straße (Zufahrt)
- P+R Parkplatz Kulmbacher Straße (Parkscheinautomat)
- Bibliothek Gorndorf, Albert-Schweitzer-Straße (Eingang)

Anmeldungen unter 03671/598283 oder [ordnungsamt@stadt-saalfeld.de](mailto:ordnungsamt@stadt-saalfeld.de). Im Anschluss an das große Räumen ist ab 12:30 Uhr „Feierabend“ bei Bratwurst und Bier auf dem Marktplatz. Ausführliche Informationen unter [saalfeld.de](http://saalfeld.de) und auf facebook.com/stadt.saalfeld.

## Mady Host „Einfach los ... MEIN KüstenWEG“

Multimediale Lesung in der Saalfelder Bibliothek (Markt 7, Eingang Brudergerasse) am 19.04.2016, 19 Uhr. Infos unter [bibliothek-saalfeld.de](http://bibliothek-saalfeld.de), Eintritt: 7 Euro.